

Telefon: 0 233-68449  
Telefax: 0 233-98968449

**Sozialreferat**  
Amt für Soziale Sicherung  
Wirtschaftliche Hilfen  
S-I-WH1

## **Ausgabe von FFP2-Masken**

### **Bekanntgabe der Dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters vom 21.01.2021**

### **Kostenlose FFP2-Masken für Sozialleistungs- und München-Passbeziehende**

Antrag Nr. 20-26 / A 00917 von der Stadtratsfraktion  
DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 13.01.2021

### **Corona-Maßnahmen sozial und gerecht – FFP2-Masken kostenlos für Sozialhilfeempfänger\*innen, Schüler\*innen und München-Pass-Träger\*innen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00923 von der Fraktion ÖDP / FW  
vom 13.01.2021

### **Sozial benachteiligten Münchner\*innen kostenfreien Zugang zu FFP2-Masken ermöglichen!**

Antrag Nr. 20-26 / A 00924 von der SPD / Volt - Fraktion  
vom 13.01.2021

## **FFP2-Masken**

Antrag Nr. 20-26 / A 00887 von Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann,  
Frau StRin Gabriele Neff, Herrn StR Richard Progl,  
Herrn StR Fritz Roth  
vom 15.12.2020

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02562**

8 Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.01.2021**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Antrag Nr. 20-26 / A 00917 vom 13.01.2021</li> <li>● Antrag Nr. 20-26 / A 00923 vom 13.01.2021</li> <li>● Antrag Nr. 20-26 / A 00924 vom 13.01.2021</li> <li>● Antrag Nr. 20-26 / A 00887 vom 15.12.2020</li> </ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ausgangslage</li> <li>● Organisation der Versorgung der hilfebedürftigen Münchner Bürger*innen mit FFP2-Masken</li> </ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Dem vorgestellten Vorgehen der Referentin bezüglich der Organisation und der Umsetzung der FFP2-Masken-Vergabe wird zugestimmt.</li> <li>● Dem Jobcenter werden die Kosten für den Versand der Masken erstattet.</li> <li>● Geschäftordnungsgemäße Behandlung von Antrag Nr. 20-26 / A 00917 vom 13.01.2021</li> <li>● Geschäftordnungsgemäße Behandlung von Antrag Nr. 20-26 / A 00923 vom 13.01.2021</li> <li>● Geschäftordnungsgemäße Behandlung von Antrag Nr. 20-26 / A 00924 vom 13.01.2021</li> <li>● Geschäftordnungsgemäße Behandlung von Antrag Nr. 20-26 / A 00887 vom 15.12.2020</li> <li>● Bekanntgabe der Dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters vom 21.01.2021</li> </ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Corona-Pandemie</li> <li>● FFP2-Masken</li> </ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

Telefon: 0 233-68449  
Telefax: 0 233-98968449

**Sozialreferat**  
Amt für Soziale Sicherung  
Wirtschaftliche Hilfen  
S-I-WH1

### **Ausgabe von FFP2-Masken**

#### **Bekanntgabe der Dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters vom 21.01.2021**

#### **Kostenlose FFP2-Masken für Sozialleistungs- und München-Passbeziehende**

Antrag Nr. 20-26 / A 00917 von der Stadtratsfraktion  
DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 13.01.2021

#### **Corona-Maßnahmen sozial und gerecht – FFP2-Masken kostenlos für Sozialhilfeempfänger\*innen, Schüler\*innen und München-Pass-Träger\*innen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00923 von der Fraktion ÖDP / FW  
vom 13.01.2021

#### **Sozial benachteiligten Münchner\*innen kostenfreien Zugang zu FFP2-Masken ermöglichen!**

Antrag Nr. 20-26 / A 00924 von der SPD / Volt - Fraktion  
vom 13.01.2021

### **FFP2-Masken**

Antrag Nr. 20-26 / A 00887 von Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann,  
Frau StRin Gabriele Neff, Herrn StR Richard Progl,  
Herrn StR Fritz Roth  
vom 15.12.2020

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02562**

8 Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.01.2021**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>2</b>
1 Ausgangslage	3
2 Versand/Ausgabe der FFP2-Masken	4
2.1 Leistungsberechtigte nach dem SGB II	5
2.2 Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII	5
2.3 Wohngeldberechtigte, Kinderzuschlag-Beziehende und Personen mit Einkommen unter der Armutsgrenze (München-Pass-Berechtigte mit grauem München-Pass) und AsylbLG-Leistungsberechtigte	5
2.4 Obdachlose Personen	6
2.5 Pflegende Angehörige	7
3 Auswirkungen auf die freien Träger der Wohlfahrtspflege	7
3.1 Vorgehen im Zuwendungsbereich des Sozialreferats	7
3.2 Vorgehen im Entgeltbereich, in den ambulanten Hilfen zur Erziehung und in der Pflegekinderhilfe des Sozialreferats	8
3.3 Schüler*innen ab 15 Jahren	9
4 Münchner Bürger*innen ab 60 Jahren, die nicht hilfebedürftig sind	9
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>11</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>12</b>
Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters vom 21.01.2021	Anlage 1
Antrag Nr. 20-26 / A 00917 vom 13.01.2021	Anlage 2
Antrag Nr. 20-26 / A 00923 vom 13.01.2021	Anlage 3
Antrag Nr. 20-26 / A 00924 vom 13.01.2021	Anlage 4
Antrag Nr. 20-26 / A 00887 vom 15.12.2021	Anlage 5
Mitteilung Nr. G42-G8300-2020/697-118 von Herrn Staatsminister Holetschek am 12.01.2021, Bayerischer Staatsminister für Gesundheit und Pflege	Anlage 6
Rahmenhygieneplan vom 19.06.2020	Anlage 7
E-Mail des Bayerischen Staatsministeriums vom 18.01.2021	Anlage 8

Telefon: 0 233-68449  
Telefax: 0 233-98968449

**Sozialreferat**  
Amt für Soziale Sicherung  
Wirtschaftliche Hilfen  
S-I-WH1

### **Ausgabe von FFP2-Masken**

#### **Bekanntgabe der Dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters vom 21.01.2021**

#### **Kostenlose FFP2-Masken für Sozialleistungs- und München-Passbeziehende**

Antrag Nr. 20-26 / A 00917 von der Stadtratsfraktion  
DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 13.01.2021

#### **Corona-Maßnahmen sozial und gerecht – FFP2-Masken kostenlos für Sozialhilfeempfänger\*innen, Schüler\*innen und München-Pass-Träger\*innen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00923 von der Fraktion ÖDP / FW  
vom 13.01.2021

#### **Sozial benachteiligten Münchner\*innen kostenfreien Zugang zu FFP2-Masken ermöglichen!**

Antrag Nr. 20-26 / A 00924 von der SPD / Volt - Fraktion  
vom 13.01.2021

### **FFP2-Masken**

Antrag Nr. 20-26 / A 00887 von Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann,  
Frau StRin Gabriele Neff, Herrn StR Richard Progl,  
Herrn StR Fritz Roth  
vom 15.12.2020

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02562**

8 Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.01.2021**  
Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag der Referentin

### Zusammenfassung

In den drei Anträgen zur dringlichen Behandlung „Kostenlose FFP2-Masken für Sozialleistungs- und München-Passbezieher“ (Antrag Nr. 20-26 / A 00917 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI, Anlage 2), „Corona-Maßnahmen sozial und gerecht – FFP2-Masken kostenlos für Sozialhilfeempfänger\*innen, Schüler\*innen und München-Pass-Träger\*innen (Antrag Nr. 20-26 / A 00923 von der Fraktion ÖDP / FW, Anlage 3) und „Sozial benachteiligten Münchner\*innen kostenfreien Zugang zu FFP2-Masken ermöglichen“ (Antrag Nr. 20-26 / A 00924 von der SPD / Volt – Fraktion, Anlage 4) vom 13.01.2021 wurde der Stadtrat zusammenfassend gebeten, einen Beschluss zu fassen, nach dem Leistungsberechtigten nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG sowie Münchenpass-Berechtigten und Schüler\*innen kostenlos FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden sollen.

In dem Antrag „FFP2-Masken“ (Antrag Nr. 20-26 / A 00887, Anlage 5) von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Jörg Hoffmann, Frau Stadträtin Gabriele Neff, Herrn Stadtrat Richard Progl und Herrn Stadtrat Fritz Roth vom 15.12.2020 wurde der Stadtrat gebeten, den Beschluss zu fassen, dass alle Münchner Bürger\*innen (nicht nur die hilfebedürftigen) über 60 Jahren kostenfreie FFP2-Masken erhalten sollen.

Im Zuge der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie steht die Landeshauptstadt München weiterhin vor großen Herausforderungen, um die Gesundheit aller Bürger\*innen zu gewährleisten. Um auch kurzfristig auf die aktuellen Entwicklungen, wie der Einführung der FFP2-Maskenpflicht ab 18.01.2021 durch den Freistaat, reagieren zu können, musste durch die Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters vom 21.01.2021 eine Regelung getroffen werden. Dazu mussten FFP2-Masken aus anderen existierenden Beständen vorgestreckt und nach Abschluss der Aktion nachbeschafft werden. Die dazu notwendige Infrastruktur musste schnellstmöglich innerhalb kürzester Zeit geschaffen werden, um die Verteilung der Masken zu ermöglichen.

Auch wenn die Einführung einer FFP2-Maskenpflicht in öffentlich genutzten Räumen durchaus sinnvoll erscheint, war die Vorgabe des Freistaats, die Bevölkerung, die unter den Bedürftigkeitsbegriff fällt, bereits in der Woche vom 18. bis zum 24. Januar 2021 zuverlässig mit FFP2-Masken zu versorgen, eine größtmögliche Herausforderung. Erschwert wurde diese Situation zum einen durch einen mehrfach nachkorrigierten Bedürftigkeitsbegriff, der allerdings bis zuletzt Menschen an der Armutsgrenze nicht berücksichtigt hat, verschiedene Verteilmodi für verschiedene Bevölkerungsgruppen sowie die generelle logistische Herausforderung, innerhalb von einer Woche knapp 550.000 Masken zu verteilen. Die Masken mussten teilweise versendet werden, teilweise ausgegeben werden.

Mit dieser Beschlussvorlage werden die Versorgungswege und -strukturen sowie die von der Ausgabe der FFP2-Masken - zusätzlich zu denen des Freistaates Bayerns - begünstigten Personengruppen beschrieben.

Zudem wird der Stadtrat über die Dringliche Anordnung (Kostenlose FFP2-Masken für Inhaber\*innen des grauen München-Passes und für Leistungsbezieher\*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG) des Oberbürgermeisters vom 21.01.2021 sowie über das Vorgehen des Sozialreferats bei der Verteilung der vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Masken, der selbst organisierten Masken aber auch über das Vorgehen im Zuschuss- und Entgeltbereich informiert. Die Dringliche Anordnung ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

### **Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters vom 21.01.2021**

Mit der als Anlage 1 beigefügten Dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters vom 21.01.2021 wurde die Regelung beschlossen, den zusätzlichen Bedarf der Landeshauptstadt München an FFP2-Masken durch die Ausweitung des begünstigten Personenkreises aus anderen existierenden Beständen vorzustrecken und nach Abschluss der Aktion nachzubeschaffen.

#### **1 Ausgangslage**

Die Infektionslage aufgrund der Corona-Pandemie ist in Bayern – wie in ganz Deutschland – weiterhin sehr angespannt. Mit Blick auf die unverändert sehr hohe Infektionsdynamik und zur stärkeren Eindämmung des Infektionsgeschehens beschloss die Bayerische Staatsregierung am 12.01.2021 eine Verpflichtung ab 18.01.2021 zum Tragen einer FFP2-Maske (bzw. einer Maske einer vergleichbaren Schutzklasse) für Nutzer\*innen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und für Kund\*innen beim Einkauf im Einzelhandel.

Am 13.01.2021 wurde diese FFP2-Maskenpflicht konkretisiert. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis einschließlich 14 Jahren. Bis zum 24.01.2021 galt eine Karenzfrist, bis zu der das Tragen einer herkömmlichen Mund-Nase-Schutzmaske im ÖPNV und beim Einkauf noch nicht sanktioniert wurde. Seit dem 25.01.2021 kann der Verstoß gegen die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske sanktioniert werden.

Nach starker Kritik von Wohlfahrtsverbänden und Sozialhilfeträgern, dass sich hilfebedürftige Bürger\*innen die Anschaffung der teuren FFP2-Masken nicht leisten können, kündigte der Freistaat am 13.01.2021 an, dass er ab dem 19.01.2021 2,5 Millionen FFP2-Masken zur Verfügung stellt, die von den kreisfreien Städten und Landkreisen an hilfe-bedürftige Bürger\*innen ausgegeben werden sollen. Dabei sollten die Betroffenen jeweils fünf Masken als „Erstausstattung“ erhalten.

Als Hilfebedürftige gelten laut einem Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit vom 14.01.2021 nur Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII), obdachlose Personen und Menschen, die im Kälteschutz untergebracht sind, soweit diese Personengruppen nicht bereits im Rahmen des SGB II oder SGB XII versorgt werden können, und Tafelnutzer\*innen.

Nach nachdrücklicher Nachfrage aufgrund dieses Bedürftigkeitsbegriffes durch den Bayerischen Städtetag wurde dann geklärt, dass auch eine begrenzte Zahl von Leistungsbezieher\*innen des SGB VIII staatliche Masken erhalten können. Dieser Personenkreis wird aus Sicht des Sozialreferats als Personen ab 15 Jahren in der stationären Jugendhilfe definiert, die Leistungen, die mit dem SGB XII vergleichbar sind, erhalten.

Erst auf eine weitere Nachfrage hat sich ergeben, dass für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, eine Lösung im Rahmen der darin niedergelegten gesetzlichen Möglichkeiten angedacht ist.

Völlig offen geblieben ist bei dem vom Freistaat definierten Bedürftigkeitsbegriff allerdings die Gruppe der Menschen, die sich in München am Existenzminimum bewegen und zum Bezug eines sog. „Grauen München-Passes“ berechtigt sind. Vor diesem Hintergrund hat das Sozialreferat hier eine kommunale Lösung organisiert, die im Folgenden unter Punkt 2.3 dargestellt wird.

## **2 Versand/Ausgabe der FFP2-Masken**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage (Stand: 21.01.2021, sechs Werktage nach der Pressekonferenz des Herrn Ministerpräsidenten Markus Söder) kann verbindlich dargestellt werden, dass die Masken für SGB II- und XII-Bezieher\*innen direkt an die Leistungsbezieher\*innen per Brief versandt worden sind bzw. werden. Dabei sei darauf hingewiesen dass an die Landeshauptstadt München zunächst 282.675 Masken durch den Freistaat Bayern ausgeliefert wurden. Allerdings liegt die Anzahl der alleine durch den Freistaat nach dem Bedürftigkeitsbegriff definierten Personen bei rund 81.000. Wenn dieser Personengruppe jeweils fünf Masken zur Verfügung gestellt werden, liegt alleine hier der Bedarf bei 405.000 Masken. Die Differenz zwischen den angelieferten und den notwendigen Masken im



Zuständigkeitsbereich des Freistaats wird selbstverständlich von der Landeshauptstadt München nachgefordert werden.

### **2.1 Leistungsberechtigte nach dem SGB II**

Das Jobcenter München, das den bei weitem größten Personenkreis mit Masken versorgen muss (derzeit 52.343 Leistungsberechtigte ab 15 Jahren) beauftragte eine\*n externe\*n Dienstleister\*in mit dem Versand der FFP2-Masken.

Nach der Vereinbarung des Gesundheitsministers mit der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Bayern wird dem Jobcenter München der Sach- und Personalkostenaufwand für den Versand der FFP2-Masken von der Landeshauptstadt München erstattet.

### **2.2 Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII**

Das Amt für Soziale Sicherung und die Geschäftsleitung des Sozialreferats versorgte die Sozialbürgerhäuser (SBH) und das Amt für Wohnen und Migration (nur die Abteilung S-III-WP/OH) mit dem für den Versand notwendigen Material (fertige Anschreiben, Umschläge) und den Masken. Der Versand erfolgte von dort, teilweise mit PEIMAN-Unterstützung.

Für Hilfebedürftige, die wegen ihrer Pflegebedürftigkeit Leistungen (inkl. der Zahlungen zum Lebensunterhalt) vom Bezirk Oberbayern erhalten, wurde das gleiche Verfahren angewendet. Hier stellte der Bezirk die Adressdateien zur Verfügung.

### **2.3 Wohngeldberechtigte, Kinderzuschlag-Beziehende und Personen mit Einkommen unter der Armutsgrenze (München-Pass-Berechtigte mit grauem München-Pass) und AsylbLG-Leistungsberechtigte**

Da der Freistaat Bayern für Personen mit grauem München-Pass und AsylbLG-Leistungsberechtigte keine Ausgabe von FFP2-Masken vorgesehen hat, wurden diese Personen mit FFP2-Masken aus dem Vorrat der München Klinik versorgt. Dazu hat der Oberbürgermeister eine dringliche Anordnung erlassen, um diese Versorgungslücke des Freistaats zu schließen.

Ein Versand der FFP2-Masken an München-Pass-Bezieher\*innen war jedoch nicht möglich, da die Adressen der Betroffenen nicht bereit gestellt werden konnten. Die Münchner Bürger\*innen, die nur über ein Einkommen unter der Armutsgrenze verfügen können, sind weitestgehend nicht bekannt. Eine Unterscheidung in Tafelnutzer\*innen oder Nicht-Tafelnutzer\*innen ist nicht möglich. Insofern war die Definition des Freistaats im Bedürftigkeitsbegriff vom 14.01.2021, die diese Personengruppe mit einrechnet, wenig hilfreich, da es hier Schnittmengen mit der Personengruppe der SGB II- und SGB XII-Empfänger\*innen, der

Asylbewerberleistungsgesetzempfänger\*innen und der Obdachlosen gibt. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Personen Masken auch doppelt erhalten haben könnten oder vereinzelte „unberechtigte“ Personen in Unterkünften überhaupt Masken erhalten haben könnten.

Für den Personenkreis der München-Pass-Bezieher\*innen werden die Sozialbürgerhäuser und Alten- und Service-Zentren (ASZ) ausreichend mit Masken ausgestattet werden, um sie an den oben genannten Personenkreis ausgeben zu können. Derzeit sind pro Person für den Zeitraum Januar und Februar 2021 fünf Masken bei Vorlage des grauen München-Passes vorgesehen. Im München-Pass wird die Abgabe der FFP2-Masken vermerkt. Die hierdurch entstandenen Kosten plant das Sozialreferat gegenüber dem Freistaat geltend zu machen. Wie eine Verstetigung der Versorgung mit Masken für die Zeit der FFP2-Maskenpflicht in Bayern erfolgen kann, wird derzeit geprüft.

Ganz generell lässt sich zur Verstetigung der Leistung von FFP2-Masken an den Kreis der Bedürftigen feststellen, dass diese zukünftig (sollte dies weiterhin nötig sein) über Geldleistung erfolgen sollte. Die durch die Kommunen hier veranlasste Verteilungsaktion kann nur eine einmalige Ausnahme bleiben, da die ohnehin durch die Covid-Pandemie zur Zeit stark in Anspruch genommene Sozialverwaltung hierzu keine dauerhaften Kapazitäten hat. Zudem ist es auch sinnvoll, die betroffenen Personengruppen hinsichtlich der Versorgung mit FFP2-Masken zu einem gewissen Anteil auch in Eigenverantwortung zu nehmen.

Personen mit Leistungsanspruch nach dem AsylbLG haben für Januar und Februar eine Erstausrüstung mit fünf FFP2-Masken als Sachleistung durch die Landeshauptstadt München Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration im Wege einer Verteilaktion erhalten, analog der Masken des Freistaats. Diese mussten als Sachleistung allerdings von der Landeshauptstadt München entsprechend beschafft werden, diesbezüglich wird auf die dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters verwiesen. Diese Personengruppe kann künftig einen Zuschlag für den gesonderten Bedarf im Rahmen der gesetzlichen AsylbLG-Leistungen erhalten. Ausgenommen sind hier allerdings Personen in ANKER-Einrichtungen. Diese erhalten weiterhin die FFP2-Masken als Sachleistungen durch die Regierung von Oberbayern ausgehändigt.

## **2.4 Obdachlose Personen**

Als hilfebedürftig i. S. d. Freistaats Bayern gelten auch obdachlose Personen, soweit sie nicht im Rahmen des SGB II oder SGB XII versorgt werden können, und Menschen, die im Kälteschutz untergebracht sind.

Die Verteilung der FFP2-Masken an diesen Personenkreis wurde durch das Amt für Wohnen und Migration organisiert. Die Verteilung von fünf FFP2-Masken erfolgte hier direkt über die entsprechenden Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

## **2.5 Pflegende Angehörige**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege stellt laut Mitteilung von Herrn Staatsminister Holetschek vom 12.01.2021 (Anlage 7) für pflegende Angehörige, die ja einen erheblichen Beitrag für die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems leisten, eine Million FFP2-Masken kostenfrei zur Verfügung. Die Landeshauptstadt München wird davon ein Kontingent von 113.050 Masken erhalten. Vom Ministerium angedacht ist die Abgabe von drei Masken an die Hauptpflegeperson gegen Vorlage eines Schreibens der Pflegekasse mit Feststellung des Pflegegrades der\*des Pflegebedürftigen bzw. eines Bewilligungsbescheides des Bezirks Oberbayern.

Diese Masken werden voraussichtlich ab der vierten Kalenderwoche in den Sozialbürgerhäusern und Alten- und Service-Zentren ausgegeben. Die Abgabe der FFP2-Masken wird auf dem Schreiben bzw. Bescheid vermerkt.

Auch die Ausgabe dieses FFP2-Maskenkontingents und den damit verbundenen hohen Organisationsaufwand hat der Freistaat Bayern den Kommunen überlassen.

## **3 Auswirkungen auf die freien Träger der Wohlfahrtspflege**

### **3.1 Vorgehen im Zuwendungsbereich des Sozialreferats**

Die Landeshauptstadt München stellt ihren Beschäftigten derzeit einmalig fünf FFP2-Masken zur Verwendung im ÖPNV zur Verfügung. Die Zuwendungsnehmer\*innen können dies ebenfalls für ihre Beschäftigten tun. Kosten der Zuwendungsnehmer\*innen des Sozialreferates, die durch die Ausgabe von ebenfalls jeweils max. fünf FFP2-Masken an ihre\*seine Beschäftigten entstehen, können im Verwendungsnachweis (Bereich Sachkosten) angesetzt werden und sind somit zunächst vorrangig aus den bereits gewährten Zuwendungsmitteln zu finanzieren. Sofern die genehmigten Zuwendungsmittel der\*des Zuwendungsnehmer\*in nicht ausreichen, kann nach Rücksprache mit der zuständigen Fachsteuerung/Sachbearbeitung und entsprechender Begründung eine einmalige zusätzliche Zuwendung hierfür beantragt werden.

Sofern sich aus dem o. g. Verfahren Mehrbedarfe für den beschlossenen Zuwendungshaushalt des Sozialreferats ergeben, werden diese aus dem vorhandenen Budget des Sozialreferats finanziert.

Sollten sich Änderungen hinsichtlich der Möglichkeit der Ausstattung von Beschäftigten der Zuwendungsnehmer\*innen mit FFP2-Masken ergeben, wird das Sozialreferat eine gesonderte Information an die Zuwendungsnehmer\*innen versenden.

Das Sozialreferat prüft derzeit gemeinsam mit anderen städtischen Dienststellen, ob und ggf. in welcher Höhe sich durch die Verordnung des Freistaates Bayern, die eine FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV und im Einzelhandel vorschreibt, weitere Mehrkosten ergeben. Bezüglich der Ausstattung von Beschäftigten mit FFP2-Masken im sozialen Bereich und deren Finanzierung hat sich das Sozialreferat mit einem Appell an das Gesundheitsministerium gewandt.

Darin wird u. a. gefordert, dass durch den Freistaat Bayern eine Finanzierung zusätzlicher FFP2-Masken für beschäftigte Personen erfolgt, die durch ihre Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung von sozialen Diensten leisten und dabei einem höheren Infektionsrisiko (z. B. durch starke Nutzung des ÖPNV oder häufigen Parteiverkehr) ausgesetzt sind. Im Moment dürfen mehr als fünf Masken ausschließlich im Gefährdungsfall ausgegeben werden, was für den Dienst am Menschen im sozialen Bereich noch nicht grundsätzlich bejaht wurde. Aufgrund der im Zuschusswesen geltenden Prinzipien des sog. Besserstellungsverbots und Analogieprinzips können deshalb derzeit als Folge auch nicht mehr als fünf Masken für Beschäftigte der Träger der freien Wohlfahrtspflege durch die Landeshauptstadt München finanziert werden.

Ganz generell ist es nicht einzusehen, warum der Besuch in einem Einzelhandelsgeschäft oder eine Fahrt im Öffentlichen Nahverkehr infektionstechnisch gefährlicher sein soll, als der Dienst am Menschen, beispielsweise in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Wohnungslosenhilfe. Die Sozialreferentin hat daher bereits an den Freistaat appelliert, diese Fragestellung schnellstmöglich zu klären.

### **3.2 Vorgehen im Entgeltbereich, in den ambulanten Hilfen zur Erziehung und in der Pflegekinderhilfe des Sozialreferats**

Im Rahmen der Gleichbehandlung von Mitarbeitenden der freien Träger in der stationären und teilstationären Jugendhilfe, den ambulanten Hilfen zur Erziehung und in der Pflegekinderhilfe und den entgeltfinanzierten Sozialhilfeangeboten mit den städtischen Beschäftigten, sollten auch diese fünf FFP2-Masken pro Beschäftigte\*n, unabhängig von der Frage einer arbeitsschutzrechtlichen Notwendigkeit, erhalten. Bei Vorliegen einer arbeitsschutzrechtlichen Notwendigkeit gelten die bisherigen Regelungen für die Kostenübernahme weiter.

Ein temporärer Aufschlag auf die jeweiligen Tagessätze oder die tatsächliche Ausgabe von Masken würden einen unnötig hohen Verwaltungsaufwand produzieren. Die Träger sollen daher eine entsprechende Einmalzahlung erhalten. Die Gesamtkosten betragen rund 43.300 Euro und werden aus dem Transferkostenbudget des Stadtjugendamts finanziert.

Sollte bei allen oder einigen der o. g. Trägern die Verwendung von FFP2-Masken aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen erforderlich werden, müssten andere Lösungen der Refinanzierung gefunden werden.

### **3.3 Schüler\*innen ab 15 Jahren**

Das Referat für Bildung und Sport teilt hierzu Folgendes mit:

Die Haltung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Beschaffung und Finanzierung von Mund-Nasen-Bedeckungen für Schüler\*innen bleibt bestehen, wie es im KMS (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) vom 23.04.2020 und im Rahmenhygieneplan vom 19.06.2020 (Anlage 7) dargestellt wurde, obwohl mittlerweile die Pflicht zum Tragen von Masken für Schüler\*innen an den Schulen besteht (siehe aktuellen Rahmenhygieneplan vom 11.12.2020<sup>1</sup>).

Dies wurde vom Staatsministerium mit E-Mail vom 18.01.2021 (Anlage 8) bestätigt.

Auf Seite 6 des Rahmenhygieneplans vom 19.06.2020 führt das Staatsministerium aus: „Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen haben.“

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die Schüler\*innen in der Landeshauptstadt München mit FFP2-Masken aus kommunalen Mitteln auszustatten.

### **4 Münchner Bürger\*innen ab 60 Jahren, die nicht hilfebedürftig sind**

Auf Bundesebene wurde geregelt, dass mit Start am 15.12.2020 für alle Personen über 60 Jahren kostenfrei drei FFP2-Masken über die Apotheken abgegeben werden. Darüber hinaus haben auch Personen mit bestimmten Vorerkrankungen Anspruch auf diese FFP2-Masken.

Ab Januar 2021 werden die Krankenkassen diesen berechtigten Personen zwei Gutscheine für weitere je sechs FFP2-Masken zur Abholung in den Apotheken zusenden. Personen, die die Apotheke nicht aufsuchen können oder wollen, haben auch die Möglichkeit, sich die Masken von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen gegen Vorlage einer Vollmacht besorgen zu lassen. Pro Gutschein ist ein

---

<sup>1</sup> Siehe: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>, letzter Aufruf 18.01.2021

Eigenbetrag von 2 Euro zu zahlen. Damit steht den Bürger\*innen aus o. g. Zielgruppe bis Ende März wöchentlich eine FFP2-Maske zur Verfügung.

Den größten Anteil der Senior\*innen machen die Altersgruppen der 60- bis 69-Jährigen mit 9 % und die der 70- bis 79-Jährigen mit 7,8 % aus. Der überwiegende Teil dieser Menschen lebt zu Hause, versorgt sich selbst und geht regelmäßig zu Besorgungen des täglichen Bedarfes außer Haus.

Der Weg zur nächstgelegenen Apotheke ist bei rund 400 Apotheken in München nicht weit und unter Einhaltung der Hygieneregeln für die meisten Personen der Altersgruppe über 60 Jahre zumutbar. Personen, die noch nicht das Rentenalter erreicht haben, gehen in der Regel auch noch ihrem Beruf nach.

Zusätzlich wurden in Bayern noch in der Weihnachtswoche 2020 FFP2-Masken an die Gesundheitsämter ausgeliefert. Diese wurden in München am 23.12.2020 kostenfrei an die vollstationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen ausgegeben (15 FFP2- Masken pro Bewohner\*in). Unter anderem sollen auch Besucher\*innen der Bewohner\*innen der vollstationären Pflegeeinrichtungen diese Masken nutzen können.

Die Versorgung von älteren, nicht hilfebedürftigen Menschen mit FFP2-Masken ist damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesichert.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Referat für Bildung und Sport und mit dem Gesundheitsreferat abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 AGAM war aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen Bekanntgabe der FFP2-Maskenverpflichtung und der Vollversammlung nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die Stadträt\*innen über den aktuellen Stand der Versorgung der hilfebedürftigen Bürger\*innen mit FFP2-Masken zu informieren und das vorgestellte Vorgehen der Referentin bezüglich der Organisation und der Umsetzung der FFP2-Masken-Vergabe zu beschließen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Bildung und Sport, dem Gesundheitsreferat, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Dem vorgestellten Vorgehen der Referentin bezüglich der Organisation und der Umsetzung der FFP2-Masken-Vergabe wird zugestimmt.
2. Dem Jobcenter werden die Kosten für den Versand der Masken erstattet.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die durch die Verteilung der FFP2-Masken an München-Pass-Bezieher\*innen entstandenen Kosten gegenüber dem Freistaat geltend zu machen.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund des unklaren Bedürftigkeitsbegriffs des Freistaats in Einzelfällen zu Doppelausstattungen von Personen kommen kann oder zur Ausstattung von „Unberechtigten“.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, den freien Trägern im Entgeltbereich, im Bereich ambulanter Erziehung und im Bereich der Pflegekinderhilfe für die Ausstattung ihrer Beschäftigten mit fünf FFP2-Masken pro Beschäftigte\*n eine Einmalzahlung in Höhe von ca. 43.000 aus dem Transferbudget zu zahlen.
6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00917 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 13.01.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00917 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 13.01.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00923 von der Fraktion ÖDP / FW vom 13.01.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00924 von der SPD / Volt - Fraktion vom 13.01.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
10. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00887 von Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann, Frau StRin Gabriele Neff, Herrn StR Richard Progl, Herrn StR Fritz Roth vom 15.12.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

11. Die Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters vom 21.01.2021 wird zur Kenntnis genommen.

12. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/in

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Gesundheitsreferat**

**An das Referat für Bildung und Sport**

z.K.

Am

I.A.